

Immer Ärger mit dem BAföG: Rückwirkungsverbot, Beschlussfähigkeit des Bundestages und Organstreit

Staatsrecht

Staatsorganisationsrecht und Verfassungsprozessrecht; Rückwirkungsverbot

Wahlrechtsgrundsätze

Begriff der Rechtsverordnung

Organstreitverfahren

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Beteiligte

- A: Abiturientin; will im kommenden Semester ein Studium aufnehmen.
- B: Schwester As; studiert Jura im vierten Semester.
- Bundesregierung: Initiatorin des BAföG-Änderungsgesetzes.
- Bundestag: 709 Mitglieder, 52 Anwesende bei Schlussabstimmung.
- X-Partei: Antragstellerin im Organstreitverfahren.
- Bundesinnenminister: Antragsgegner.

Aufgabe 1 – Fragen

Frage 1: Was ist eine Rechtsverordnung? Welche Anforderungen stellt das Grundgesetz an den Erlass einer Rechtsverordnung?

Frage 2: Welche Wahlrechtsgrundsätze gelten nach dem Grundgesetz für die Wahl zum Deutschen Bundestag? Erläutern Sie deren Bedeutung.

Frage 3: In einem auf der Homepage des Bundesinnenministeriums veröffentlichten Interview erklärt der Bundesinnenminister, die Mitglieder der X-Partei verhielten sich

„staatszersetzend“. Die X-Partei beantragt vor dem BVerfG die Feststellung, dass diese Veröffentlichung gegen das Grundgesetz verstößt. Ist der Antrag der X-Partei zulässig?

Aufgabe 2 – Sachverhalt zum ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Aufgabe 1 – Fragen

Frage 1: Rechtsverordnungen

Definition: Rechtsverordnungen iSv Art. 80 GG sind abstrakt-generelle Normen mit Außenwirkung, die von der Exekutive erlassen werden; sie sind Gesetze im materiellen Sinne und stehen nach Art. 20 III GG unter den formellen Gesetzen.

Anforderungen iSv Art. 80 GG: Erlass durch Bundesregierung, Bundesminister oder Landesregierungen iSv Art. 80 I 1 GG; eine Verordnungsermächtigung in Form eines Parlamentsgesetzes, die Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt iSv Art. 80 I 2 GG; Zitiergebot iSv Art. 80 I 3 GG; Zustimmung des Bundesrates in den Fällen iSv Art. 80 II GG.

Frage 2: Wahlrechtsgrundsätze nach Art. 38 I 1 GG

Definitionen: „Allgemeinheit“ iSv Art. 38 I 1 GG: jeder Deutsche kann wählen und gewählt werden, wenn er die Voraussetzungen iSv Art. 38 II GG erfüllt. „Unmittelbarkeit“ iSv Art. 38 I 1 GG: die Wahl wirkt ohne Zwischenschritte. „Freiheit“ iSv Art. 38 I 1 GG: keine staatliche Lenkung. „Gleichheit“ iSv Art. 38 I 1 GG: gleicher Zähl- ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralerten.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.

Mit juralerten.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)

- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ juralernen.de

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/immer-aerger-mit-dem-bafoeg-rueckwirkungsverbot-beschlussfaehigkeit-des-bundestages-und-organstreit>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.